

**Mini-ICF-Rating für Psychische Störungen
(Mini-ICF-P)**

Name des Probanden

Datum

Name des Beurteilers

Mit Hilfe des folgenden Ratings soll eingeschätzt werden, in welchen Lebensbereichen bzw. -situationen der Proband in seinen Fähigkeiten (capacity) zur Durchführung von „Aktivitäten“ beeinträchtigt ist. Im Mittelpunkt steht die Frage, wodurch der Proband an der Wahrnehmung von erwarteten Rollenfunktionen gehindert ist, die ein Gesunder ausfüllen kann.

Das folgende Rating bezieht sich auf die Berufsrolle, kann aber auch auf andere Rollen in Analogie übertragen werden.

Die Beurteilung bezieht sich nicht nur auf eine berufliche Tätigkeit, sondern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Beurteilt werden störungsbedingte Fähigkeitseinschränkungen und nicht konstitutionell oder ausbildungsbedingte Leistungsgrenzen.

Allgemeine Ratinghinweise:

- 0: keine Beeinträchtigung:** Der Proband entspricht den Normerwartungen bzgl. seiner Referenzgruppe.
- 1: leichte Beeinträchtigung:** Es bestehen einige leichtere Schwierigkeiten oder Probleme, die beschriebenen Fähigkeiten/Aktivitäten auszuüben. Es resultieren daraus keine wesentlichen negativen Konsequenzen.
- 2: mittelgradige Beeinträchtigung:** Im Vergleich zur Referenzgruppe bestehen deutliche Probleme die beschriebenen Fähigkeiten/Aktivitäten auszuüben. Dies hat negative Konsequenzen für den Probanden oder andere.
- 3: schwere Beeinträchtigung:** Der Proband ist wesentlich eingeschränkt in der Ausübung der beschriebenen Fähigkeiten/Aktivitäten. Er kann Rollenerwartungen in wesentlichen Teilen nicht mehr gerecht werden. Er benötigt teilweise Unterstützung von Dritten.
- 4: vollständige Beeinträchtigung:** Der Proband ist nicht in der Lage die beschriebenen Fähigkeiten/Aktivitäten auszuüben. Sie müssen durch Dritte übernommen werden.

1. Fähigkeit zur Anpassung an Regeln und Routinen:

Abgebildet wird die Fähigkeit des Probanden sich an Regeln zu halten, Termine verabredungsgemäß wahrzunehmen und sich in Organisationsabläufe einzufügen. Beispiele sind: pünktliches Erscheinen (beispielsweise auf der Arbeit oder zum Konzertbesuch), Einhalten von Verabredungen, die Erfüllung von täglichen Routineabläufen (z.B. Einhaltung der Hausordnung).

Grad der Beeinträchtigung:

2. Fähigkeit zur Planung und Strukturierung von Aufgaben:

Beurteilt wird inwieweit der Proband in der Lage ist, den Tag und/oder anstehende Aufgaben planen und strukturieren zu können, d.h. inwieweit angemessene Zeit für Arbeit, Haushaltsführung, Erholung und andere Tages- oder Freizeitaktivitäten aufgewendet wird. Die Frage ist, ob der Tag in sinnvoller Weise und zielführend verbracht wird, ob die Erfüllung der alltäglichen Pflichten oder Vorhaben geplant abläuft, geplante Aufgaben/ Vorhaben durchgeführt und beendet werden.

Grad der Beeinträchtigung:

3. Flexibilität und Umstellungsfähigkeit:

Beurteilt wird die Fähigkeit des Probanden, sich im Verhalten, Denken und Erleben wechselnden Situationen anzupassen, d.h. inwieweit er in der Lage ist, je nach Situation unterschiedliche Verhaltensweisen zu zeigen.

Grad der Beeinträchtigung:

4. Fachliche Kompetenz:

Beurteilt wird die Fähigkeit zur Anwendung geforderter fachlicher Kompetenzen. Es soll eingeschätzt werden, ob der Proband in der Lage ist, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen zu verstehen und auszuführen.

Grad der Beeinträchtigung:

5. Durchhaltefähigkeit:

Beurteilt wird der Grad, in dem der Proband in seinem Beruf oder sonstigen Pflichtaufgaben in der Lage ist, hinreichend ausdauernd dabei zu bleiben. Es soll eingeschätzt werden, ob der Proband z.B. über die erforderliche Zeit hinweg an seiner Aufgabe bleiben kann und ein durchgehendes Leistungsniveau aufrechterhalten kann. Es ist sein Durchhaltevermögen zu beurteilen.

Grad der Beeinträchtigung:

6. Selbstbehauptungsfähigkeit:

Beurteilt wird die Fähigkeit des Probanden, in sozialen Kontakten oder auch Konfliktsituationen ohne beeinträchtigende Befangenheit oder Furcht bestehen zu können und für seine Überzeugungen einzustehen, ohne dabei sozial verletzend zu sein.

Grad der Beeinträchtigung:

7. Kontaktfähigkeit zu Dritten:

Beurteilt wird, ob der Proband zu informellen sozialen Kontakten in der Lage ist. Die Beurteilung bezieht sich auf die Fähigkeit des Probanden, mit anderen Menschen Kontakte aufzunehmen, wie Begegnungen mit Kollegen, Nachbarn, Bekannten, etc. und inwieweit er in der Lage ist, mit diesen angemessen zu interagieren, wozu auch Rücksichtnahme, Wertschätzung des Gegenübers oder die Fähigkeit zum small talk gehören.

Grad der Beeinträchtigung:

8. Gruppenfähigkeit

Beurteilt wird, inwieweit der Proband in der Lage ist, die expliziten oder informellen Regeln der Gruppe, in der er sich bewegt, zu durchschauen und sich darauf einzustellen. Er kann sich öffentlich präsentieren, sei es im Arbeitsteam, der Firma, im Verein, in der Kirche, in politischen Gruppen oder andernorts, d.h. beurteilt wird, inwieweit er sich am sozialen, politischen und staatlichen Leben beteiligen kann.

Grad der Beeinträchtigung:

9. Fähigkeit zu familiären bzw. intimen Beziehungen:

Beurteilt wird die Beziehungsfähigkeit zu eng vertrauten Menschen, also die Fähigkeit des Probanden, Beziehungen zu Mitgliedern des eigenen und erweiterten Familienkreises (Onkel, Tanten, Cousins/ Cousinen etc.) bzw. zu einem Partner aufzubauen bzw. aufrecht zu erhalten; seine Fähigkeit, emotionale Zuwendung zu geben und zu empfangen, und dies auch z.B. mit der Arbeit abzustimmen.

Grad der Beeinträchtigung:

10. Fähigkeit zu außerberuflichen Aktivitäten:

Beurteilt wird, inwieweit der Proband fähig ist, häusliche, außerberufliche Pflichten und Freizeitaktivitäten wahrzunehmen. Dazu gehört die Übernahme der erwarteten Pflichten bei der Haushaltsführung, wie Waren- und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu beschaffen, Mahlzeiten zuzubereiten, Haus/ Wohnung und Haushaltsgegenstände zu pflegen/instand zu halten, sowie sich um Grünpflanzen oder Haustiere zu kümmern. In die Beurteilung fließt auch die Fähigkeit des Probanden mit ein, sich an Freizeit- oder Erholungsaktivitäten zu beteiligen, wie an Spiel, Sport oder Entspannung, dem Besuch kultureller Einrichtungen, wie Kino, Museen und Theater, sowie sich mit Hobbys zu befassen und neben der Arbeit einen rekreativen Bereich aufzubauen. Beurteilt wird Qualität und Quantität.

Grad der Beeinträchtigung:

11. Fähigkeit zur Selbstversorgung:

Beurteilt wird die Selbstpflege des Probanden, also die Fähigkeit, sich zu waschen, Haut, Fuß- und Fingernägel, Haare und Zähne zu pflegen, sowie sich sauber, ordentlich und der Situation, dem Anlass und der Jahreszeit entsprechend zu kleiden. In die Beurteilung fließt auch die Fähigkeit mit ein, seine Gesundheit zu achten und zu erhalten.

Grad der Beeinträchtigung:

12. Wegefähigkeit:

Beurteilt wird die Fähigkeit, in verschiedenen Orten und Situationen zu gehen und sich fortzubewegen, wie in einem Haus oder Gebäude von einem Raum in einen anderen oder auf einer Straße einer Stadt zu gehen. In die Beurteilung fließt weiterhin die Fähigkeit mit ein, Transportmittel, wie Auto, Taxi, Bus und Bahn, Schiff und Flugzeug, zu benutzen.

Grad der Beeinträchtigung: